

130. Coesfeld den 4. Mai 1658. (E. 1. h. Scheide-Münzen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die in- und ausländischen nachbezeichneten Scheide-Münzen sollen ferner im Handel und Wandel, sodann auch bei den Zahlungen an die landesherrlichen Kassen bis zur Hälfte des zu entrichtenden Betrages, nur zu dem nachbezeichneten Werthe angenommen und ausgegeben werden, nämlich:

1 Kopfstück	6 pf.
1 brabantisch Schilling oder Blaumüser	3 — 5 pf.
1 holländischer Schilling	3 — 4 —
1 holländischer Stüber	2 — 6 —
1 gemein Stüber	2 — 5 —

Bemerk. Am 12. Juli 1664 (E. 1. h.) sind die Dortmunder und Lünen'schen halben Blaumüser auf 16 pf. und die sogenannten brabantischen Weischläge auf 18 pf. gewerthschätzet worden.

Unterm 16. April 1673 (D. h.) sind die neuen fremden (wahrscheinlich churbrandenburg'schen) 4 und resp. 8 Groschenstücke um 2 und resp. 4 pf. herabgewürdigt worden, so daß deren 6 und resp. 3 Stück nur zu 27 pf. münsterisch coursiren sollen.

Der Kassen- und Handels-Cours der nachbezeichneten fremden Münzen ist am 17. October 1673 (E. 1. h.) folgendermaßen bestimmt worden:

1 Achtgroschen- oder $\frac{1}{2}$ Nthlr. Stück = 9 pf.; oder 3 Stück und 1 pf. münsterisch = 1 Nthlr.
1 Sechsgroschen- oder $\frac{1}{3}$ Nthlr. Stück = 4 pf.; oder 7 Stück = 1 Nthlr.
1 Achtzehnpfennigstück = 15 pf. münsterisch.
1 Vierzehnpfennigstück = 10 $\frac{1}{2}$ pf. —
1 neu halb Kopfstück = 2 $\frac{1}{2}$ pf. —
1 neu ganz. Blaumüser = 3 — —
1 neu halb. Blaumüser = 18 pf. —
1 neu 2 Schillingestück = 21 — —
1 Mariengroschen = 6 — —
1 holländischer Stüber = 6 — —
1 clevischer Stüber = 4 — —

131. Coesfeld den 19. Juli 1658. (E. 1. h. Duell-Verbot.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Um der überhandnehmenden Sucht zur Selbststrache zu steuern, wird landesherrlich bestimmt: daß bei fernerm Eintritt eines Duells, einer Raufferei oder Valgerei, der Herausforderer sowohl als der zum Zweikampf sich Stelkende und deren Sekundanten, ihre etwa besitzenden Würden und Aemter, sowie die Fähigkeit zu deren künftigen Besitz, nebst willkührlicher Strafe, auch dann verwirkt haben sollen, wenn gar keine oder nur leichte Verwundungen stattgefunden haben; daß der in einem Duell oder an dabei erhaltenen Wunden Sterbende, wenn er dessen Urheber war, ohne Begräbniß an „einem gewissen, auf solches Scandal qualificirten Ort stehen bleiben“, sodann auch die fiskalische Strafe in seinen Gütern erleiden soll; daß der im Duell überlebende Herausforderer oder Geferderte, als Todtschläger, nach der Carolina, zum Tode des Schwerdtes verurtheilt, und daß der unter dem Scheine einer Rencontre stattfindende Zweikampf dem Duell gleichgachtet werden soll.

Bemerk. Das vorbezeichnete Duell-Edikt ist am 31. Juli 1665 und am 12. Mai 1672 (E. 1. h.) gleichmäßig erneuert worden.

132. Coesfeld den 19. Juli 1658. (E. 1. h. Schwören, Aberglaube ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Daß zu einer verderblichen Gewohnheit erwachsene Verleumdungen, Flüchen, Schwören und Verwünschen, „wedurch dann Gott nicht allein höchstens beleidiget, seine Allmacht zu gerechtem Eifer und Zorn gereizt und „allerhandt“ Straffen über Land und Leuthe erweckt und „ausgebracht werden ic.“ — wird nicht nur unter Strafandrohung verboten, sondern auch verordnet: daß den genannten „Bückere, Nachweßere, Teufelsbänne, oder „welche das Segen anmaßlich können, Magi et Arioli“ kein Aufenthalt im Lande gestattet werden, auch kein Unterthan sich an ihren strafbaren Handlungen theiligen,

ferner auch kein Jurisdiktionsherr, bei 2000 Gld. Strafe, die verbotenen Wasserproben bei vermeintlichen Hexen oder Zauberern anwenden dürfe.

133. Coesfeld den 20. Juni 1659. (E. 1. h. Wegebauten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der dringend nothwendigen Reparatur der Landstraßen und Wege und behufs deren Unterhaltung wird landesherrlich verordnet:

1. daß jeder geistliche, weltliche, adliche oder bürgerliche Unterthan, jede Stadt, Flecken oder Dorf, Gemeinheit oder Privatgutsbesitzer zu sofortiger Erfüllung seiner rechtlichen und herkömmlichen Wegebau-Pflicht angehalten werden soll;

2. daß diese Wegeherstellungen mittelst dicker Holzbohlen oder dauerhafter Reiser-Bündel und einer Erde- oder Sand-Decke bewirkt, die Straßen-Dämme höher als das nebenherfließende Gewässer oder das angrenzende sumpfige Terrain gelegt, die angränzenden Hecken gelichtet und die Straßengräben vertieft und gereinigt werden müssen;

3. daß alle Flüsse und Bäche gehörig gereinigt, in ihrem Lauf erhalten, auch mit Brücken und Durchlässen (diese von ausgehöhlten Bäumen) versehen werden sollen;

4. daß auf den nicht hinlänglich breit anlegbaren Straßen, angemessene Ausweichungs-Plätze für zwei sich begegnende Fuhrwerke gemacht, auch

5. die Fußsteige und Nebenwege mit kleinen Leitern (als Uebersteigungsmittel in den Kämpfen ic.) und die Straßen mit Handweisern auf die Brücken und Stege versehen werden müssen;

6. daß bei Streitigkeiten über Wegebaupflicht, die Partheien mit Vorbehalt künftiger rechtlicher Entscheidung, zur gemeinsamen Erfüllung der Straßens-Reparatur angehalten, diese aber in Ermanglung von Hauptpflichtigen, der nächstgelegenen Stadt resp. Wigholde, Flecken, Dorf, Kirchspiel oder Bauerschaft zugewiesen werden soll, und daß

7. bei gänzlicher Grundlosigkeit vorhandener Wege, diese „über den next bequemem Kampf, Acker, Wiesen, „Wisch oder Gehölz die an den Weg stoßen, mit Ein-

„oder Niederreißung der Hegken, Gräben oder Zäune gesetzt, und jedem wegen des Grundes, von denen, welche „zur Verbesserung derselben (der Wege) schuldig sein, ge- „bührende Erstattung geschehen, und also das publicum „dem privato disfalls vorgezogen werden soll.“

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung, in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 170 ff.

Die obenbezeichneten Vorschriften sind ganz gleichmäßig am 2. Juni 1662, 29. Juni 1669 und 15. Juni 1676 (E. 1. h.), sodann auch von den Bischöfen Ferdinand und Mar Heinrich, am 3. Juni 1682 (A. 2. h.) und 2. Juni 1684 (A. 3. h.) wörtlich übereinstimmend, erneuert worden.

134. St. Ludgersburg (zu Coesfeld) den 1. Jan. 1660. (E. 1. h. Zinsfuß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der stiftischen Landstände, wird der, während der Kriegezeiten, auf 6 vom Hundert gesteigerte Zinsfuß auf 5 Procent reducirt, und soll, bei Klagen wegen ferner fällig werdenden Kapital- und wiederkauflichen Zinsen, nur auf deren Entrichtung und Erstattung zu dem gemäßigten Satze von fünf Procent, richterlich erkannt werden dürfen.

135. St. Ludgersburg den 6. Sept. 1660. (C. 1. Getränke, ic. Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die von den Landständen, zur Unterhaltung „der vor „der Stadt Münster zusammengezogenen Völcker“ auf 8 Monate bewilligte Getränke- und Taback-Steuer, soll, mit Veseitigung aller Exemptionen folgendermaßen, und zwar:

von 1 Ranne Bier oder Koitd	2 pf.
— 1 — ausländisch Bier	4 —
— 1 — Rhein- oder Franz-Wein	12 —
— 1 — spanischen oder and. süßen Wein	2 fl.